

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der
Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. (BGS-EWS) vom 05.12.2003

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde
Seubersdorf i.d.OPf. folgende

Satzung

Zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung vom 05.12.03 in der
derzeit gültigen Fassung

§ 1

§ 5 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermit-
teln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur
herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die
nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die
an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum
Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die
tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. **Garagen ohne eigenen Wasser-
anschluss sind grundsätzlich beitragsfrei. Ausgebaute Dachgeschosse in Garagen
und unterkellerte Garagen mit Zugangsmöglichkeit zum Wohngebäude sind
beitragspflichtig.** Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit
sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Seubersdorf i.d.OPf., den 19.01.07
Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.

Bierschneider
Bierschneider, 1. Bürgermeister

angeheftet am: 20.01.07
abgenommen am: 20.03.07